

Sonderbedingung zur Kraftfahrtversicherung von privat genutzten Wohnmobilen (SB-124)

Stand: 01.01.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung	1
§ 2	Leistungspaket Basler Securitas Assistance	1
§ 3	Fahrzeugnutzer	1
§ 4	Inhaltsversicherung	1
§ 5	Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung bei der Benutzung von Fährschiffen	2
§ 6	Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Personenkraftwagen im Ausland	2
§ 7	Umfang der Fahrzeugversicherung	2
§ 8	Schadenfreiheits- und Schadenklassen	3
§ 9	Vertragsgrundlagen und Bedingungsänderungen	3

Abkürzungen

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
KH	Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
TB	Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung
TK	Fahrzeugteilversicherung
VK	Fahrzeugvollversicherung
VN	Versicherungsnehmer
VVG (aF)	Versicherungsvertragsgesetz in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung
VVG (nF)	Versicherungsvertragsgesetz in der ab 01.01.2008 gültigen Fassung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kraftfahrtversicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnmobilen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen sind noch als solches genutzt werden.

§ 2 Fahrzeugnutzer

(1) Der Beitrag richtet sich nach den Nutzern des Fahrzeugs und deren Lebensalter:

VN und Partner / Ältester Nutzer bis 69 Jahre (ausschließliche Nutzung durch den VN und dessen Partner, Lebensalter jeweils nicht über 69 Jahre)
VN und Partner / Ältester Nutzer über 69 Jahre (ausschließliche Nutzung durch den VN und dessen Partner, Lebensalter mindestens einer der beiden Personen über 69 Jahre)
Beliebiger Nutzer / Ältester Nutzer bis 69 Jahre alt (ausschließliche Nutzung durch den VN und dessen Partner sowie alle sonstigen Personen, die höchstens 69 Jahre alt sind)
Beliebiger Nutzer / Ältester Nutzer über 69 Jahre alt (Nutzung durch den VN und alle sonstigen Personen unabhängig vom Alter)

(2) Ist die Nutzung durch VN/Partner vereinbart, dürfen andere Personen als der Versicherungsnehmer, sein Ehe-/Lebenspartner, und deren Verwandte 1 Grades sowie die Geschwister des Versicherungsnehmers bzw. seines Ehe-/Lebenspartners (einschl. deren Ehepartnern bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten) das versicherte Fahrzeug nicht fahren

(3) Ist für den Ältesten Nutzer die Begrenzung des Alters bis 69 Jahre vereinbart, so dürfen Personen, die über 69 Jahre alt sind, das Fahrzeug nicht fahren. Als maßgebliches Alter des VN und seines Partners gilt ihr Lebensalter bei Vertragsabschluss, bei allen anderen Nutzern gilt das Lebensalter zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung.

(4) Der VN ist bei vereinbarter Nutzung durch den VN/Partner sowie bei Begrenzung des Alters des Ältesten Nutzers bis 69 Jahre verpflichtet, den Versicherer unverzüglich davon zu unterrichten, wenn auch andere Nutzer (siehe aber Ziffer (2)) bzw. ältere Nutzer das Fahrzeug fahren sollen. Die Vertragsumstellung auf die Nutzung durch Beliebiger Nutzer bzw. auf Ältester Nutzer über 69 Jahre erfolgt zum Eingang der Anzeige beim Versicherer.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit die Angaben für die Zuordnung zu diesem Merkmal und vom VN entsprechende Nachweise anzufordern. Kommt der VN der Aufforderung des Versicherers nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode so berechnet, als wenn das Merkmal nicht vorhanden wäre.

(6) Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben des VN falsch zugeordnet oder wurden diese Zuordnungen während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag

- bei festgestellter Nutzung durch eine andere Person oder einen anderen Nutzerkreis bzw.
- bei Nutzung durch einen älteren Nutzer als 69 Jahre ab dem Datum der Feststellung auf den der geänderten Nutzung entsprechenden Tarif umgestellt.

Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode erhoben, die sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird; er kann vom Versicherer mit einer Entschädigungsleistung aus der FV-Versicherung verrechnet werden.

(7) Bezüglich Absatz (6) werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 19 bis 27 VVG (nF) bzw. §§ 16 bis 25 VVG (aF) ausgeschlossen.

§ 3 Leistungspaket Basler Securitas Assistance

(1) Die Regelungen in §13a der Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gelten auch für privat genutzte Wohnmobile, wenn und solange für sie eine Fahrzeugversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen ist.

(2) Abweichend von §13a (5) AKB gilt jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von 6 Monaten als Reise.

§ 4 Inhaltsversicherung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt eine Inhaltsversicherung nach Maßgabe folgender Bestimmungen vereinbart:

(1) Versichert gilt über die standardmäßige Deckung der AKB hinaus auch

- Persönliches Reisegepäck und sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs,
- Haushaltszubehör,
- Loses, nicht fest eingebautes Inventar.

(2) Nicht versichert sind:

- Lebens- und Genußmittel;
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, sowie Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von Reisepaß, Personalausweis, Führer- und Fahrzeugschein;
- Sammlungen, Schußwaffen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Pelze, echte Teppiche sowie Antiquitäten;
- Rundfunk-, Phono-, Video-, DVD- und Fernsehgeräte aller Art einschl. Zubehör wie Antennen;
- Foto-, Film- und Videokameras aller Art einschl. Zubehör;
- Computer aller Art (einschließlich Drucker, Scanner, Modem, Laptops, Notebooks und Handhelds sowie alle anderen mobilen Geräte), Funk-, Fax- und Telekommunikationsanlagen und -geräte aller Art sowie Mobiltelefone (Handy) einschl. Zubehör zu allen aufgeführten Geräten;
- Land, Luft- und Wasserfahrzeuge (z.B. Fahrräder und Surfbretter), sowie Außenbordmotore.

(3) Es kann im Rahmen der Inhaltsversicherung zusätzlich vereinbart werden (maßgeblich ist der Versicherungsschein), daß sich der Versicherungsschutz auch auf

- Rundfunk-, Phono-, Video-, DVD- und Fernsehgeräte aller Art einschl. Zubehör wie Antennen (auch nicht fest eingebaute),
- Foto-, Film- und Videokameras aller Art einschl. Zubehör,
- Computer aller Art (einschließlich Drucker, Scanner, Modem, Laptops, Notebooks und Handhelds sowie alle anderen mobilen Geräte), Funk-, Fax- und Telekommunikationsanlagen und – geräte aller einschl. Zubehör zu allen aufgeführten Geräten mit Ausnahme von Mobiltelefonen (Handy)
- Fahrräder und sonstige Sportgeräte.

bezieht, wobei die Entschädigungsleistung des Versicherers auf EUR 3.000 innerhalb der in Absatz (4) genannten Versicherungssumme begrenzt ist.

(4) Versichert im Rahmen der Inhaltsversicherung gelten die in §12 (2) AKB genannten versicherten Gefahren.

Ausgeschlossen bleiben die Gefahren Entwendung, insbesondere Diebstahl, sowie Raub und Unterschlagung, es sei denn, das versicherte Wohnmobil wird durch das gleiche Ereignis ebenfalls entwendet, geraubt oder unterschlagen.

Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

Versichert ist jedoch der Einbruchdiebstahl in das versicherte Wohnmobil und –als unmittelbare Folge davon– die Entwendung (Diebstahl) versicherter Teile.

- (5) Als Versicherungssumme stehen EUR 10.000 zur Verfügung.
- (6) Der Versicherungsschutz gilt auf erstes Risiko, d.h. auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet.
- (7) entfällt
- (8) Die Inhaltsversicherung ist ein selbständiger Versicherungsvertrag, der unabhängig von der Kraftfahrt-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung mit Frist von 1 Monat zum Vertragsablauf gekündigt werden kann.

§ 5 Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung bei der Benutzung von Fährschiffen

Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen gilt § 12 AKB wie folgt erweitert:

- (1) In der Fahrzeugteilversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.
- (2) In der Fahrzeugvollversicherung gelten darüber hinaus auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Große).
- (3) Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach §2 (1)a AKB unberührt.

§ 6 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Personenkraftwagen im Ausland

Abweichend von § 10b AKB (Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Miet-Pkw im Ausland) gelten folgende Erweiterungen:

- (1) Mitversichert sind der Ehegatte/Ehegattin und Kinder des Versicherungsnehmers sowie sonstige Reisebegleiter des Versicherungsnehmers, sofern diese im Mietwagenvertrag eingetragen sind.
- (2) Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, gelten als versicherte Person im Rahmen dieses Vertrages die Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane der juristischen Person.

§ 7 Umfang der Fahrzeugversicherung

(1) Alle im versicherten Fahrzeug fest eingebauten bzw. mit ihm fest verbundenen, wohnmobiltypischen Fahrzeug- und Zubehörteile (einschließlich Vorzelt, Zelte, Markisen und Sonnendächer) gelten versichert.

Voraussetzung dafür ist, dass diese Teile mit ihrem Neuwert in den bei Antragstellung genannten Gesamtneuwert eingeflossen sind bzw. -bei späterem Zukauf einzelner Teile- der bisher versicherte Gesamtneuwert um den Neuwert der zugekauften Teile erhöht wird. Im Schadenfall müssen die versicherten Fahrzeug- und Zubehörteile durch die Anschaffungsrechnung belegt werden.

(1a) Eine Lackierung des Fahrzeugaufbaus bei Alkoven- und teilintegrierten Fahrzeugen, bei vollintegrierten Fahrzeugen des gesamten Fahrzeuges, wird in Höhe der für eine Normallackierung erforderlichen Kosten ersetzt; entsprechendes gilt bei Teillackierungen. Es kann jedoch gegen Beitragszuschlag vereinbart werden, dass die Kosten einer vorhandenen Metallic-/Sonderlackierung ersetzt werden (maßgeblich ist der Versicherungsschein), wenn das versicherte Fahrzeug werksseitig mit einer solcher Lackierung ausgeliefert worden ist.

(2) Fest eingebaute bzw. verbundene technische Geräte der Unterhaltungselektronik (wie Fernseher, Videogeräte, Funkgeräte, Radio, Tonbandgerät, CD-Player, CD-Wechsler, MD-Player, MP3-Player, Plattenspieler, Cassetten-Recorder oder CB-Funk -auch Mehrzweckgeräte) sind bis insgesamt maximal € 5.000 mitversichert. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar.

(3) Die Bestimmungen des §12 (1) AKB über versicherte Fahrzeug- und Zubehörteile finden insoweit keine Anwendung.

(4) entfällt

(5) Basis der Beitragsberechnung und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes im Schadenfall ist der Listenneupreis. Als Listenneupreis gilt der Neupreis des Fahrzeuges in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreisminderungen sind nicht in Abzug zu bringen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern bleibt die Mehrwertsteuer unberücksichtigt. Im Schadenfall wird die Mehrwertsteuer nur erstattet, wenn der Versicherungsnehmer sie tatsächlich bezahlt hat.

(6) Der Listenneupreis ist dem Versicherer bei Antragstellung aufzugeben und im Schadenfall durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Für Fahrzeug- und Zubehörteile ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(7) Ist der dem Versicherer aufgegebene Fahrzeugwert laut Versicherungsschein niedriger als der Listenneupreis, reduziert sich die Entschädigungsleistung des Versicherers im entsprechenden Verhältnis. Wird dem Versicherer ein höherer als der Listenneupreis genannt, berechnet sich die Entschädigungsleistung dennoch nur aus dem Listenneupreis (vgl. §13 AKB).

(8) In jedem Fall beschränkt sich die Leistungspflicht auf den vom Versicherungsnehmer aufgewendeten Kaufpreis.

(9) Ersatzleistung bei Elementarschäden

Für versicherte Sturm-, Hagel-, Überschwemmung- oder Blitzschlagsschäden (Elementarschäden) gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 1.500 je Schadenfall, es sei denn, die vertragliche Selbstbeteiligung liegt höher. Bei Abrechnung des Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlages werden abweichend von §13 AKB bis zu 50% des gutachterlich ermittelten Betrages erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung (nicht um die Selbstbeteiligung für Elementarschäden). Erfolgt die Reparatur innerhalb von 3 Monaten nach Regulierung des Schadens durch den Versicherer, so wird der Differenzbetrag unter Berücksichtigung von Satz 1 nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung zusätzlich erstattet.

(10) Ist eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 150 für unter die Fahrzeugteilversicherung fallende Tatbestände abgeschlossen, so ist die Entschädigungsleistung für Glasbruchschäden auf EUR 1.500 je Schadenereignis begrenzt (abzüglich Selbstbeteiligung).

Die in §13 (9) Satz 3 der AKB geregelte Selbstbeteiligung für Bruchschäden an der Verglasung findet keine Anwendung, hinge-

gen gilt der in Satz 5 geregelte Verzicht auf den Abzug der Selbstbeteiligung auch bei Wohnmobilen.

(11) Entfällt

(12) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl wird auf den Abschlag von 10% verzichtet, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht mit einer vom Versicherer anerkannten, selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperre ausgestattet ist.

(13) Der Abzug „Neu für alt“ entfällt abweichend zu § 13 (5) AKB auch für Wohnmobile.

(14) Gemäß §2b (4) AKB verzichtet der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Fahrzeugversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG (nF) bzw. § 61 VVG (aF)). Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
- die Herbeiführung eines Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) und
- die Herbeiführung eines Versicherungsfalles infolge des Gebrauches eines Mobiltelefons (Handy) ohne Freisprechanlage.

§ 8 Schadenfreiheits- und Schadenklassen

Abweichend von den TB gelten die Schadenfreiheits- und Schadenklassen:

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz (v.H.)	
	KH	VK
SF10	35	35
SF9	40	40
SF8	40	45
SF7	40	45
SF6	40	45
SF5	40	50
SF4	40	55
SF3	40	55
SF2	55	75
SF1	70	80
SF½	75	85
0	100	100
M1	130	130
M2	165	165
M3	200	200

(2) Für die Rückstufung im Schadenfall gilt folgende Tabelle

Aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	nach Klasse					
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF1	SF3	0	0	M3	M3
SF9	SF1/2	SF1	0	0	M3	M3
SF8	SF1/2	SF1	0	0	M3	M3
SF7	SF1/2	SF1/2	0	0	M3	M3
SF6	SF1/2	SF1/2	0	0	M3	M3
SF5	SF1/2	SF1/2	0	0	M3	M3
SF4	0	0	0	0	M3	M3
SF3	0	0	M1	M1	M3	M3
SF2	0	0	M1	M1	M3	M3
SF1	0	0	M2	M2	M3	M3
SF½	0	0	M2	M2	M3	M3
0	M1	M1	M3	M3	M3	M3
M1	M2	M2	M3	M3	M3	M3
M2	M3	M3	M3	M3	M3	M3
M3	M3	M3	M3	M3	M3	M3

§ 9 Vertragsgrundlagen und Bedingungsänderungen

(1) Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ und die „Tarifbestimmungen für die Kraftfahrt-Versicherung (TB)“, jeweils in ihrer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern und soweit durch diese Sonderbedingung in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(2) Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen dieser Sonderbedingung einerseits und den AKB oder den TB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingung.

(3) Änderungen der AKB, der TB und dieser Sonderbedingung finden mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an automatisch auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Monat vor Inkrafttreten der Bedingungsänderungen diese neuen Bedingungen mit einem Hinweis auf die Änderungen zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit Wirkung zum Inkrafttreten der Bedingungsänderungen zu kündigen.